

- j) wissenschaftliche Untersuchung und Beratung sowie Aufstellung von Grundsätzen über die Wiederurbar- und Nutzbarmachung von durch Bergbau und Industrie genutztem Gelände;
- k) Durchführung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau und Einführung der Ergebnisse in die Praxis einschließlich der Beratung;
- l) Beratung von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei der Einrichtung und Inbetriebnahme von Bewässerungsanlagen;
- m) Erstattung von Gutachten für komplexe Landeskulturvorhaben im Auftrage des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und auf Antrag der Räte der Bezirke;
- n) Unterstützung der staatlichen Organe und ihrer Institutionen sowie der sozialistischen Betriebe in wissenschaftlichen Fragen auf allen Gebieten der Landeskultur;
- o) Einrichtung eines Dokumentationsdienstes für das gesamte Gebiet der Landeskultur und Standortkartierung.

### § 3 Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt unter ständiger Einbeziehung von Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet, der durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft ernannt und abberufen wird. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan des Instituts und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird das Institut von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

### § 4 Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor besonders die aktive Mitwirkung aller Mitarbeiter und der Gewerkschaftsorganisation des Instituts an der Leitung zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) die rechtzeitige Aufstellung von Jahresarbeitsplänen und die Kontrolle ihrer Erfüllung;
- b) die Vereinbarung gegenseitiger Verpflichtungen zwischen der Institutsleitung und der Gewerkschaftsorganisation des Instituts;
- c) die Unterstützung der Gewerkschaftsorganisation des Instituts bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung von Neuermethoden;

- d) die aktive Unterstützung der Gewerkschaftsorganisation des Instituts bei der Durchführung von Arbeitsberatungen und bei der Organisierung von Planaktivs und anderen Aktivs sowie Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- e) die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskonferenzen des Instituts in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsorganisation.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Arbeitskonferenzen und sonstigen Beratungen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Arbeitskonferenzen und sonstigen Beratungen sowie der Jahresarbeitspläne den Mitarbeitern Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaftsorganisation abzulegen.

(3) Der Direktor hat den Plan des Instituts vor der Übergabe an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Gewerkschaftsorganisation des Instituts zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Konsultationen, Aussprachen mit den Mitarbeitern und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Instituts an Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaftsorganisation des Instituts. Die leitenden Mitarbeiter des Instituts haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die politischen und ökonomischen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Instituts zu erklären.

### § 5

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den nach § 3 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Instituts sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für das Institut begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Verwaltungsleiter bzw. seinen Stellvertreter.

### § 6

#### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.